

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)

Abschiebung gefährlicher Islamisten ohne deutschen Pass

Gefährliche Islamisten ohne deutschen Pass dürfen nach dem Aufenthaltsgesetz abgeschoben werden, obwohl sie noch keine Straftaten begangen haben. Eine Rückführung in das jeweilige Heimatland kann auch präventiv zur Gefahrenabwehr erfolgen, entschied das Bundesverwaltungsgericht am 21. März 2017. Möglich ist das durch § 58 a Aufenthaltsgesetz. Danach kann die oberste Landesbehörde gegen einen Ausländer aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Auswirkung hat das Gerichtsurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. März 2017 auf die Abschiebepaxis von Gefährdern in Rheinland-Pfalz?
2. Werden die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden angewiesen werden, für Gefährder auf der Rechtsgrundlage des § 58 a Aufenthaltsgesetz eine Abschiebungsanordnung zu erlassen? Wenn nein, warum nicht?
3. In wie vielen Fällen hat die oberste Landesbehörde in den Jahren 2013 bis 2017 die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden auf der Rechtsgrundlage des § 58 a Aufenthaltsgesetz angewiesen, eine Abschiebungsanordnung zu erlassen?
4. Wie ist der Sachstand des Entwurfes eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht?
5. Steht in Rheinland-Pfalz eine ausreichende Zahl von Abschiebungshaftplätzen zur Verfügung? Wenn nein, warum nicht?
6. Findet in Rheinland-Pfalz eine konsequentere Anwendung der Regelungen zu Leistungskürzungen (§ 1 a AsylbLG) und Beschäftigungsverboten (§ 60 a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG) statt, wenn Ausreisepflichtige ein Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben? Wenn nein, warum nicht?

Matthias Lammert